

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 16. Juni** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
9.6.2020	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	286
9.6.2020	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland 2187-3-I	287
26.5.2020	Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen 754-4-1-W	290
18.5.2020	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung 800-21-88-G	291
19.5.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	293
26.5.2020	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	294
29.5.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	301
20.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 287 2126-1-8-G	303
29.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 304 2126-1-9-G	303

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.
- c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. ³Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“

2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r